

Ausstellungsordnung

- §1** Die Ausstellung ist vom Boxer-Klub E.V., Sitz München und vom VDH geschützt. Zugelassen sind nur Boxer, die in ein anerkanntes Rassezuchtbuch oder in das Register A und B eingetragen sind. Kranke, krankheitsverdächtige und mit Ungeziefer behaftete Boxer werden abgewiesen. Die Entscheidung steht allein dem Ausstellungstierarzt zu, dem alle Hunde am Eingang vorzuführen sind. Wer kranke Hunde einbringt, haftet für die Folgen, die dadurch entstehen.
- §2** Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Nenngebühren und zur Anerkennung der Ausstellungsordnung. Erfolgte Anmeldungen können nicht zurückgezogen werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Meldungen ohne Angabe der Gründe zurückzuweisen. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Ort der Zuchtschau.
- §3** Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Der Boxer ist nur unter dem im Zuchtbuch oder Register eingetragenen Namen anzumelden. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung als für sich verbindlich an. Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen an seinem Hund vornimmt oder Eingriffe macht, die geeignet sind, den Richter zu täuschen, geht zuerkannter Preise verlustig und ist von weiteren anerkannten Veranstaltungen ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für den, der einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Werturteil öffentlich kritisiert. Das Werturteil des Zuchtrichters ist unanfechtbar; formelle Fehler müssen dem Ausstellungsleiter vorgetragen werden, der dann die Angelegenheit zu klären hat. Wer gegen diese Ausstellungsordnung verstößt, kann von allen Ausstellungen ausgesperrt werden.
- §4** Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen Katalog zu bezahlen, der am Tag der Ausstellung bezogen werden kann. Aussteller, die nach beendigem Einlass der Boxer den Katalog nicht abgeholt haben, haben keinen Anspruch auf Nachlieferung.
- §5** Die Boxer sind persönlich und zur festgesetzten Zeit einzubringen. Für jeden gemeldeten Boxer hat eine Person freien Einlass. Bissige Boxer sind im Meldeschein als solche zu kennzeichnen und während der Ausstellung mit Maulkorb zu versehen. Die Boxerbesitzer haften selbst für alle Schäden, die ihre Boxer anrichten, nach BGB.
- §6** Die Ahnentafeln der gemeldeten Boxer sind mitzubringen, bei Zweifeln können sie von der Ausstellungsleitung eingesehen werden. Bei Gebrauchshunden ist das Gebrauchshundezertifikat mitzubringen.
- §7** Für die rechtzeitige Vorführung der Boxer sind die Aussteller selbst verantwortlich.
- §8** Die Ausstellungsleitung übernimmt die Haftpflicht als Veranstalter außer für Schäden, die durch die Hunde verursacht werden. Hierfür muss die persönliche Haftpflicht des Hundehalters und Hundebesitzers eintreten.
- §9** Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Ausstellungsleitung. Deren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben unter Umständen Entfernung von der Ausstellung und Verlust zuerkannter Preise zur Folge.
- §10** Kann im Falle höherer Gewalt die Ausstellung nicht stattfinden, auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, einen Teil der eingesandten Nenngebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
- §11** Nach der Tierschutz-Hundeverordnung gilt ab dem 1. Mai 2002 ein Ausstellungsverbot für kupierte Hunde aus dem In- und Ausland. Es werden keine Atteste über die operative Entfernung der Nickhäute und/oder kupierte Ruten akzeptiert.
- §12** Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf den Namen des vorgeführten Hundes, dessen Abstammung und/oder auf den Zwinger (z.B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.
- §13** Titei-Anwartschaften und Medaillen werden nach den jeweilig gültigen Bestimmungen (des BK und VDH) vergeben.
- §14** Kryptorchide können nicht ausgestellt werden. Operativ oder chemisch kastrierte Rüden können nicht ausgestellt werden. Veteranen, die nicht kryptorchid von Geburt an waren, denen jedoch krankheitsbedingt ein oder beide Hoden entfernt wurden, dürfen in der Veteranenklasse ausgestellt werden.
- §15** Läufige Hündinnen dürfen ausgestellt werden
- §16** Den Ausstellungsleitungen ist es freigestellt Sonderklassen für weiße Boxer, die im Zuchtbuch bzw. im Register eingetragen sind, einzurichten. Siegeranwartschaften können nicht vergeben werden.
- §17** Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ausstellungsordnungen der FCI, des VDH und des BK als übergeordnet.